

PFLEGEHEIME

Eintrittsmappe und Merkblätter

A. Merkblatt für Bewohnende und Angehörige

Herzlich willkommen! Wir freuen uns sehr, Sie bei uns begrüßen zu dürfen. Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen den Eintritt erleichtern und Ihnen als Orientierung dienen. Bei Fragen oder für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung

Möbel

Jedes unserer Zimmer ist mit einem Pflegebett, einem Nachttisch und einem Kleiderschrank eingerichtet. Da die Ausstattung standortabhängig ist, empfehlen wir Ihnen, die Räumlichkeiten persönlich zu besichtigen, um sich einen Eindruck zu verschaffen.

Kleider

Die Auswahl und Anzahl der Kleidungsstücke sind den individuellen Bedürfnissen der Bewohnerin bzw. des Bewohners anzupassen. Bitte achten Sie darauf, dass die Kleidung in gutem Zustand und in der passenden Größe ist.

Da der Rücklauf der gewaschenen Wäsche nicht täglich erfolgt, bitten wir Sie, die Menge der Kleidung entsprechend anzupassen. Sämtliche Wäsche sollte maschinentauglich sein. Für Schäden, die durch nicht maschinentaugliche Kleidung entstehen, können wir keine Haftung übernehmen.

Freizeitgestaltung / Kontakte / Bewegung

Ein abwechslungsreicher Alltag trägt wesentlich zum Wohlbefinden bei. Kleine Veränderungen, gemeinsame Unternehmungen und frische Eindrücke bringen Freude und Lebendigkeit in den Tag.

Wir ermutigen Sie, mit Ihrem Angehörigen Zeit ausserhalb des Heims zu verbringen – sei es bei einem Spaziergang in der Natur, einem Besuch im Dorf, einem gemütlichen Essen im Restaurant. Solche Erlebnisse fördern die Lebensfreude und stärken die sozialen Kontakte.

Bewegung und Aktivität wirken sich positiv auf Körper und Geist aus – gerade im Alter. Sie unterstützen die Vitalfunktionen, regen die Sinne an und tragen dazu bei, das innere Gleichgewicht zu bewahren. Jede Stunde, die Sie gemeinsam verbringen, ist eine wertvolle Bereicherung.

Aktivierung

Zur Alltagsgestaltung finden regelmäßig verschiedene Aktivitäten statt – darunter Gruppenangebote, kreatives Gestalten, Spiele, Gedächtnistraining oder gemeinsame Ausflüge. Ihr Beitrag und Ihre Teilnahme sind dabei jederzeit herzlich willkommen.

Besuchszeiten

Wir haben keine festen Besuchszeiten – Sie sind jederzeit herzlich willkommen, Ihren Angehörigen zu besuchen. Bitte nehmen Sie dabei Rücksicht auf den Tagesablauf und die persönlichen Gewohnheiten unserer Bewohnerinnen und Bewohner.

Transporte

Transporte unserer Bewohnenden werden in der Regel von den Angehörigen organisiert. Unsere Mitarbeitenden können aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen nur in Ausnahme- oder Notsituationen unterstützen.

zu **Senseera** gehörend:

Pflegeheim Aergera, Giffers • Pflegeheim Auried, Flamatt • Pflegeheim Bachmatte, Oberschrot • Pflegeheim Bachtela, Bösinggen
Pflegeheim Maggenberg, Tafers • Pflegeheim St. Martin, Tafers • Pflegeheim Sonnmatt, Schmitten • Pflegeheim Wolfacker, Düdingen
Spitex Sense, Tafers • Tagesheim St. Wolfgang, Bösinggen

An den jeweiligen Standorten stehen teilweise Rollstuhlfahrzeuge zur Verfügung, die nach einer Instruktion durch die Angehörigen genutzt werden dürfen. Bitte erkundigen Sie sich direkt am Standort nach den vorhandenen Möglichkeiten.

Urlaube

Bitte sprechen Sie mit uns, wenn Sie Ihrem Angehörigen ein Wochenende oder einen Urlaub zu Hause ermöglichen möchten. Gemeinsam besprechen wir gerne die Organisation und unterstützen Sie bei der Planung.

Essen und Trinken

Je nach Lust und Laune besteht die Möglichkeit, gemeinsam mit Ihren Angehörigen im Heim zu essen. Besucheressen müssen bis spätestens am Vortag bestellt werden.

Nach Absprache organisieren wir auch gerne ein Familienfest bei uns im Heim – inklusive Essen und Getränke. So können Sie besondere Anlässe in vertrauter Atmosphäre gemeinsam feiern.

Cafeteria

An jedem unserer Standorte steht Ihnen eine Cafeteria offen, in der Sie herzlich willkommen sind. Die Öffnungszeiten können je nach Standort variieren – bitte erkundigen Sie sich direkt vor Ort nach den aktuellen Zeiten.

Kosmetische Fusspflege & Haarpflege

Die Fusspflege ist Teil der Pflegeleistungen. Ausgenommen sind Leistungen, welche der Ästhetik oder dem Komfort dienen. Für dieses Wohlbefinden besuchen Fachpersonen das Heim regelmässig. Gerne unterstützt Sie das Pflegepersonal bei der Terminvereinbarung. Die Kosten richten sich nach den gewünschten Leistungen und werden individuell von den Bewohnerinnen und Bewohnern getragen.

Seelsorge

An allen Standorten stehen Möglichkeiten der Seelsorge zur Verfügung. Sie ist individuell, personenbezogen und konfessionsneutral.

Tresor / Safe

Wertsachen liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren Angehörigen und sollten nicht im Zimmer aufbewahrt werden. Eine Haftung für mitgebrachte Wertgegenstände wird nicht übernommen. Auf Wunsch können Wertsachen sowie Taschengeld sicher hinterlegt werden.

Rauchfrei

Alle Standorte der Senseera Gesundheit AG sind grundsätzlich rauchfrei. An den einzelnen Standorten bestehen jedoch geschützte Bereiche, in denen das Rauchen gestattet ist.

Versicherungen

Für unsere Bewohnerinnen und Bewohner besteht sowohl eine Privathaftpflicht- als auch eine Hausratversicherung.

Postregelung

Die meisten unserer Bewohnerinnen und Bewohner übernehmen ihre administrativen Aufgaben wie Rechnungszahlungen oder Versicherungsangelegenheiten nicht mehr selbstständig.

Wir bieten die Möglichkeit, – abgesehen von persönlicher, streng privater Post – die Verwaltung als zentrale Sammelstelle zu nutzen. Die Post wird zweimal im Monat an die zuständige Vertretung weitergeleitet, kann jedoch auch jederzeit auf der jeweiligen Verwaltung, durch die Vertretungspersonen abgeholt werden. Für den Inhalt der Post, insbesondere für beschwerdefähige Verfügungen oder ähnliche Dokumente, übernehmen wir jedoch keine Haftung.

Das Wahl- und Stimmmaterial muss aus gesetzlichen Gründen persönlich an die Bewohnerin bzw. den Bewohner ausgehändigt werden.

Wir bitten Sie, das Vorgehen abzusprechen, um festzulegen, welche Post direkt an die Bewohnerin bzw. den Bewohner geht und welche an die Vertretung weitergeleitet werden soll.

Beihilfe zum Suizid

Das Thema Beihilfe zum Suizid ist rechtlich und ethisch komplex. In unseren Einrichtungen steht die Würde, die Sicherheit und das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner im Vordergrund. Unser Team begleitet Sie in schwierigen Situationen einfühlsam, respektiert persönliche Wünsche und bietet Unterstützung im Rahmen der gesetzlichen und institutionellen Möglichkeiten.

Vorsorgeauftrag

Ein Vorsorgeauftrag ermöglicht es einer Person, frühzeitig festzulegen, wer sie in persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten vertreten soll, falls sie selbst nicht mehr handlungsfähig ist.

Wir empfehlen, einen Vorsorgeauftrag frühzeitig zu erstellen und die entsprechenden Unterlagen sicher aufzubewahren. Mehr Informationen unter folgendem Link:

<https://www.prosenectute.ch/de/ratgeber/persoentliche-vorsorge/vorsorgeauftrag.html>

Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ermöglicht es einer Person, frühzeitig festzulegen, welche medizinischen Massnahmen sie im Falle einer schweren Erkrankung, eines Unfalls oder einer Entscheidungsunfähigkeit wünscht oder ablehnt. Sie dient dazu, den Willen der betroffenen Person zu respektieren, wenn diese nicht mehr selbst kommunizieren kann.

Wichtige Punkte, die in einer Patientenverfügung geregelt werden können, sind beispielsweise:

- Lebensverlängernde Massnahmen wie künstliche Ernährung, Beatmung oder Wiederbelebung
- Schmerzbehandlung und palliative Betreuung
- Wünsche zu medizinischen Untersuchungen oder Operationen
- Organspende und weitere persönliche Präferenzen

Das Pflegepersonal benötigt Kopien oder Informationen aus der Patientenverfügung, um im Bedarfsfall den Willen der Bewohnerin bzw. des Bewohners respektvoll umzusetzen. Wir empfehlen, die Patientenverfügung frühzeitig zu erstellen, regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Die Unterlagen sollten sicher aufbewahrt werden und der behandelnden Ärztin oder dem Arzt sowie dem Pflegepersonal zugänglich sein.

Es ist zudem sinnvoll, nahe Angehörige über die Patientenverfügung zu informieren, damit im Notfall der Wille der betroffenen Person respektiert werden kann.

Mehr Informationen unter folgendem Link:

<https://www.prosenectute.ch/de/ratgeber/persoentliche-vorsorge/patientenverfuegung.html>

Link zur Patientenverfügung FMH in Kurzversion

<https://www.fmh.ch/files/pdf27/fmh-patientenverfuegung-kurz-de.pdf>



B. Information Rechte und Schutz Heimbewohnende

Das vorliegende Dokument wird allen Heimbewohnenden und/oder deren Vertretungspersonen zusammen mit der Ethikcharta der AFISA/VFAS (Vereinigung Freiburgischer Alterseinrichtungen und Spitex) abgegeben. Ziel dabei ist es, die Empfängerinnen und Empfänger dieses Dokuments über ihre Rechte und die bei Beschwerden zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu informieren.

Rechte der Heimbewohnenden / Patientinnen und Patienten

Die wichtigsten im Gesundheitsgesetz des Kantons Freiburg (4. Kapitel) definierten Rechte sind:

- Das Recht, über den persönlichen Gesundheitszustand und die geplanten Untersuchungen und Behandlungen informiert zu werden.
- Die freie und aufgeklärte Einwilligung in Pflege- oder Behandlungsmassnahmen.
- Das Recht auf kurative (heilende) oder palliative (therapeutische) Betreuung, die dem persönlichen Gesundheitszustand angepasst ist.
- Das Recht, den persönlichen Willen festzuhalten, für den Fall, dass Urteilsunfähigkeit eintritt (Patientenverfügung).
- Das Recht, sich zu beschweren und angehört zu werden.

Das Gesundheitsgesetz des Kantons Freiburg führt ebenfalls die Pflicht der Patientinnen und Patienten auf, zum guten Verlauf ihrer Pflege beizutragen und bei stationärer Betreuung das Hausreglement zu beachten sowie auf die Gesundheitsfachpersonen und die übrigen Patientinnen und Patienten Rücksicht zu nehmen.

Die von den kantonalen Behörden herausgegebene Broschüre Die Patientenrechte im Überblick kann beim Sekretariat bezogen werden. Ausserdem steht sie unter folgendem Link zur Verfügung:

www.fr.ch/de/gsd/gesundheit/vorbeugung-und-foerderung/seine-rechte-als-patient-oder-patientin-kennen

Zwangsmassnahmen und/oder Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Das Verhalten einer Heimbewohnerin oder eines Heimbewohners kann in gewissen Fällen die eigene Gesundheit und Sicherheit oder diejenigen anderer Personen gefährden. Aus diesem Grund können präventive Massnahmen, das heisst die Anordnung von Zwangsmassnahmen, notwendig werden. Als Zwangsmassnahmen werden alle Eingriffe bezeichnet, die gegen den Willen oder gegen Widerstand der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners erfolgen (Bettgitter, Gurte, abgesperrte Türen usw.), sowie jegliche Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit einer urteilsunfähigen Person.

Die Leitung einer Einrichtung des Gesundheitswesens kann in bestimmten Fällen Zwangsmassnahmen anordnen, unter der Bedingung, dass diese gesetzeskonform sind. Ausserdem muss die vertretungsberechtigte Person informiert werden. Die Anwendung solcher Massnahmen muss in jedem Fall in einem umfassenden Anwendungsprotokoll festgehalten werden, einschliesslich der Ersatzmassnahmen.

Dieses Protokoll muss regelmässig evaluiert werden. Die Heimbewohnenden und/oder deren Angehörige können gegen eine Zwangsmassnahme vorgehen. Dazu können sie sich an das aufgeführte Friedensgericht wenden.

Prävention von Misshandlungen und Beschwerden

Sämtliche Heimangestellten unterzeichnen bei Stellenantritt ein Dokument, das sie dazu verpflichtet, wachsam zu sein und sich dafür einzusetzen, Vernachlässigungen oder Misshandlungen zu verhindern. Sie achten insbesondere auf subtile Anzeichen, die oft schwierig zu erfassen sind. Physische und verbale Gewalt werden eindeutig als Misshandlung wahrgenommen, es gibt jedoch auch weniger offensichtliche Arten von Misshandlung wie Missbrauch von Machtpositionen, psychologischer Druck, Feindseligkeit, Infantilisierung, Vernachlässigung oder Nichtbeachten der Klingel. Das Personal wird dazu angehalten, sich in einem Fall von Misshandlung für die Heimbewohnerin oder den Heimbewohner einzusetzen und die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten zu informieren.

Auch die Heimbewohnenden sowie deren Angehörige werden dazu aufgefordert, jegliche Form von Misshandlung zu melden. Dafür können sie sich an die Stationsleitung, die Pflegedienstleitung oder alle weiteren Mitarbeitenden der Institution wenden.

Solche Probleme können in der Regel intern gelöst werden, indem mit den beteiligten Parteien Gespräche geführt und Massnahmen besprochen werden. Zwei externe Beratungsstellen stehen zur Verfügung:

Kantonsarztamt
Rte de Villars 101
1752 Villars-sur-Glâne
Tel. 026 305 79 80

Ethikrat der AFISA-VFAS, Schlichtungsorgan der Vereinigung Freiburgerischer Alterseinrichtungen und Spitex,
Rte St-Nicolas-de-Flüe 2
1700 Freiburg
Tel. 026 915 03 43

Rekursstelle für Beschwerden ist die Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte

Direktion für Gesundheit und Soziales
Rte des Cliniques 17
1700 Freiburg,
Tel. 026 305 29 04

Die drei genannten Stellen sind neutral und unabhängig von der Einrichtung. Sie stehen Ihnen bei Bedarf beratend und unterstützend zur Seite.

Die Unterzeichnenden des Pensionsvertrages nehmen vom Inhalt dieser Information Kenntnis.

C. Information „RAI-NH-System“

Das RAI-NH-System (Resident Assessment Instrument – Nursing Home) ist ein anerkanntes Instrument zur Erfassung des Pflegebedarfs. Es bildet die Grundlage für eine individuell angepasste Pflege und Betreuung sowie für die Kostenvergütung durch die Krankenversicherer.

Beim Eintritt, alle neun Monate und bei wesentlichen Veränderungen wird eine Bedarfsabklärung durchgeführt. Dabei erfassen die Pflegenden – im Gespräch und durch Beobachtungen im Alltag – Informationen zu körperlichen, geistigen und emotionalen Fähigkeiten, Gewohnheiten, Pflegebedarf, Medikamenten und Therapien. Die für die Bewohnenden zuständigen Arztpersonen überprüfen und bestätigen die Angaben.

Die Bedarfsabklärung ist Voraussetzung für die Pflegekostenvergütung. Je nach Aufwand erfolgt eine Einstufung in 12 Tarifstufen und in eine von 36 Pflegeaufwandgruppen (RUG-III CH). Diese Zuordnung berücksichtigt den Unterstützungsbedarf bei den Aktivitäten des täglichen Lebens, erforderliche Pflegeleistungen und kognitive Einschränkungen. Jede Gruppe entspricht einem durchschnittlichen Pflegezeitaufwand, der Grundlage für Taxen und Versicherungsbeiträge ist. Die Einstufung wird im Pflege- und Behandlungsbedarfsausweis festgehalten und regelmässig mitgeteilt.

Qualitätsförderung

Die strukturierte Bedarfsabklärung stellt sicher, dass alle relevanten Aspekte der Pflege berücksichtigt werden. Durch den Vergleich anonymisierter Daten mit anderen Heimen kann das Heim die Qualität sichern, Stärken und Schwächen erkennen und gezielte Verbesserungen umsetzen.

Datenschutz

Alle erhobenen Daten bleiben im Heim und sind nur berechtigten Personen zugänglich. Bewohner/-innen oder bevollmächtigte Personen haben Einsichtsrecht.

Die Weitergabe an Krankenversicherer erfolgt nur in notwendigem Umfang. Ohne ausdrückliche Zustimmung werden keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.

Fragen und Beschwerden

Bei Fragen zum RAI-NH-System, zur Einstufung oder zum Datenschutz gibt die Pflegedienstleitung gerne Auskunft.

Eine Beschwerde gegen die Pflegeeinstufung kann an die folgende externe Stelle gerichtet werden:

Expertenkommission:
z. H. Kantonsarztamt
Route de Villars 101
1752 Villars-sur-Glâne
Tel. 026 305 79 80

D. Information „Hygiene- und Kosmetikartikel“

Gemäss Beschluss des Staatsrates vom 06.11.2002 sind nachfolgend aufgeführte Hygiene- und Kosmetikartikel nicht in den Pauschaltarifen enthalten:

Körperhygiene

- Seife, Duschmittel, Badezusatz
- Reinigungsschaum und -creme
- Körperreiniger ohne Nachspülen
- Wattestäbchen, Deodorant

Haarpflege

- Shampoo, Anti-Schuppen-Shampoo
- Haarlack, Gel
- Frisierspray, Haarwasser
- Kamm, Haarbürste

Nagel- und Hautpflege

- Nagellack, Nagellack-Entferner
- Scheren, Nagelfeilen
- Hornhautraspel, Bimsstein
- Erfrischungslotion, Gesichtscreme
- Lippenpomade, Lippenstift oder andere Schminke
- Rasiergerät, Rasierschaum und -creme
- Aftershave, Parfum, Eau de Cologne
- Enthaarungsmittel
- Körpermilch ohne therapeutische Indikation, Sonnenschutz

Zahnhygiene

- Zahnbürste, Zahnpasta
- Mundwasser
- Mittel für den Prothesenunterhalt
- Fixierkleber und -Puder
- Prothesendose

Anderes

- Hygienebinden
- Panty, Strümpfe, Strumpfhosen
- Mückenschutzmittel
- Zimmerlufterfrischer
- Feuchttüchlein
- Papiertaschentücher

Die Unterzeichnenden des Pensionsvertrages nehmen vom Inhalt dieser Information Kenntnis.

E. Information „Erwachsenenschutz“

Das Erwachsenenschutzgesetz, das am 1. Januar 2013 in der Schweiz in Kraft trat, regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vertretung von urteilsfähigen und urteilsunfähigen Personen. Es zielt darauf ab, die Selbstbestimmung und die Rechte von Menschen zu schützen, indem es klare Richtlinien für die Ernennung von Vertretern und die Erstellung von Vorsorgeaufträgen sowie Patientenverfügungen festlegt. Das Gesetz fördert die Verantwortung der Angehörigen und stellt sicher, dass im Falle von Urteilsunfähigkeit angemessene Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen getroffen werden.

Grundprinzip:

- Selbstbestimmung gilt, solange man urteilsfähig ist
- Vollmacht kann Angehörigen für administrative Aufgaben (Finanzen, Behörden) erteilt werden. Gilt nur bei Urteilsfähigkeit

Gesetzliche Vertretung bei Urteilsunfähigkeit:

- Administrative Angelegenheiten: Ehegatte
- Medizinische Massnahmen: 1. Ehegatte, 2. Person im gemeinsamen Haushalt, 3. Nachkommen → Eltern → Geschwister

Vorsorgliche Instrumente:

- Vorsorgeauftrag: regelt Personensorge, Vermögenssorge, Rechtsvertretung
- Patientenverfügung: legt medizinische Wünsche fest
- Beide nur bei Urteilsfähigkeit gültig

Beistandschaft:

- Wenn keine Vorsorge vorhanden und Urteilsunfähigkeit eintritt, kann das Friedensgericht einen Beistand ernennen (Amtsperson oder Vertrauensperson)

Kontakt:

Friedensgericht Sensebezirk:
Schwarzseestrasse 5
1712 Tafers
Tel. 026 305 86 70

Die Unterzeichnenden des Pensionsvertrages nehmen vom Inhalt dieser Information Kenntnis.